

## Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

**Zum 1. Januar 2021 sind, wie zuvor berichtet, die Maßnahmeziele „Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“ und „Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“ zusammengelegt worden.**

Somit gibt es nun nicht mehr die Unterscheidung zwischen den beiden Zielen 1 und 2, sondern nur noch das neue kombinierte Ziel 1 „Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“. Aus diesem Grund ist eine neue BDKS-Liste durch die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht worden.

Sie können die neue Übersicht [hier](#) herunterladen, im Dokument sind auch noch weitere Hinweise enthalten. Im Kundenbereich der GUTcert-Website finden Sie das angepasste Antragsformular (FL251) für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

### **Die DAkkS hat zu dieser Thematik zudem folgende Hinweise veröffentlicht:**

Ab 01.01.2021 werden Vermittlungs- bzw. Integrationsfachkräfte keine Gutscheine nach der Nr. 2 mehr aushändigen, auch neue Maßnahmezulassungen nach der Nr. 2 sind nicht mehr möglich. Das ist für laufende Maßnahmen nach der Nr. 2 jedoch unproblematisch, da für diese Maßnahmen Gutscheine nach der Nr. 1 (neu) ausgehändigt werden. Konkret verhält es sich wie folgt:

Gutscheine nach Nummer 1 (alt; ausgestellt vor dem 01.01.2021) können ab dem 01.01.2021 sowohl

- ▶ in Maßnahmen nach Nummer 1 (alt; zugelassen vor dem 01.01.2021) sowie
- ▶ Nummer 1 (neu; zugelassen nach dem 31.12.2020) eingelöst werden.

Gutscheine nach Nummer 1 (neu, ausgestellt nach dem 31.12.2020) können ab dem 01.01.2021 eingelöst werden, sowohl

- ▶ in Maßnahmen nach Nummer 1 (alt; zugelassen vor dem 01.01.2021) sowie
- ▶ in Maßnahmen nach Nummer 1 (neu; zugelassen nach dem 31.12.2020) als auch
- ▶ in bereits zugelassene Maßnahmen nach Nummer 2.

Gutscheine nach Nummer 2 bleiben bis zum angegebenen Datum weiter gültig und können ab dem 01.01.2021 eingelöst werden

- ▶ in zugelassene Maßnahmen nach der Nummer 2 oder
- ▶ in zugelassene Maßnahmen nach Nummer 1 (neu)

## Sonderempfehlungen des Beirats zu alternativen Lernformen

**Der Beirat nach §182 SGB III hat eine Sonderempfehlung zum Umgang mit alternativen Lernformen veröffentlicht.**

In der Empfehlung wird klargestellt, dass für eine dauerhafte Anwendung digitaler Lernformen eine Neu- oder Änderungszulassung durch die Fachkundige Stelle erforderlich ist. Für die pandemiebedingten Ausnahmesituationen, wie die derzeit erneut verhängten behördlichen Verbote von Präsenzunterricht, kann weiterhin das Instrument der Äquivalenzbescheinigung genutzt werden. Auch das Fortbestehen von bereits ausgestellten Äquivalenzbescheinigungen wird vom Beirat bestätigt.

Wir haben das Dokument in unserer [FAQ-Liste zur Pandemie](#) ergänzt.



Veranstaltungshinweise

[Innovationstag Zertifizierung \(online\) am 15.01.2021](#)

[AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen \(online\) am 16.02.2021](#)

[Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015 für Bildungsanbieter am 4./5.5.2021 in Berlin](#)

**Aktuelle Meldungen finden Sie zudem immer auf unserer [Internetseite!](#)**

Nähere Informationen zu den Themen dieses Newsletters erhalten Sie auch unter [www.gut-cert.de](http://www.gut-cert.de) oder bei Ihrem Ansprechpartner: Henrik Netzow ([henrik.netzow@gut-cert.de](mailto:henrik.netzow@gut-cert.de), Tel. 030 2332021 - 47)

GUT Zertifizierungsgesellschaft für  
Managementsysteme mbH Umweltgutachter  
Eichenstraße 3 b  
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 47  
Fax: +49 30 2332021 - 39

[www.gut-cert.de](http://www.gut-cert.de)

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen.